

.....  
 (Amtliche Bezeichnung der Schule, Schulort)<sup>1</sup>

# ABSCHLUSSZEUGNIS

.....  
 (Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr .....<sup>2</sup> an der  
 oben genannten Berufsfachschule die staatliche Abschlussprüfung für .....<sup>3</sup> mit der  
 Prüfungsgesamtnote

(Note x,xx)

=

bestanden.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

## Leistungen in den Pflichtfächern<sup>4</sup>

.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	
.....		.....	

## Leistungen in Wahlpflichtfächern<sup>4,5</sup>

.....		.....	
.....		.....	

## Leistungen in Wahlfächern<sup>5</sup>

.....	
.....	

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

.....<sup>6</sup> hat die Berufsschulpflicht erfüllt.<sup>7,8</sup>

Ort, Datum

Schulleitung

(Siegel)

Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses<sup>9</sup>

.....  
 (Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

.....  
 (Vor- und Familienname, Amtsbezeichnung)

Diesem Zeugnis liegt die Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

**Notenstufen:** 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend  
**Prüfungsgesamtnote:** 1,00 - 1,50 = sehr gut, 1,51 - 2,50 = gut, 2,51 - 3,50 = befriedigend, 3,51 - 4,50 = ausreichend

<sup>1</sup> Bei staatlich genehmigten Schulen Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses.

<sup>2</sup> Ggf. ergänzen „als andere Bewerberin“/„als anderer Bewerber“ bzw. sonstige von der Schule zu wählende Bezeichnung gem. § 71 ff. BFSO.

<sup>3</sup> Hier ist die jeweilige Berufsbezeichnung aufzunehmen.

<sup>4</sup> Die Fächer sind zeilenweise in der Reihenfolge der Stundentafel aufzunehmen. Die Leistungen werden in arabischen Ziffern angegeben.

<sup>5</sup> Ggf. streichen.

<sup>6</sup> Vor- und Familienname ergänzen.

<sup>7</sup> Ggf. Vermerk nach § 66 Abs. 3 BFSO.

<sup>8</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 67 BFSO erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird *Vorname Familienname* der mittlere Schulabschluss verliehen.“

<sup>9</sup> Nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht die Schulleitung ist.